Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7666**

16. Wahlperiode 02. 01. 2008

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Peter Hettlich, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/7598 –**

Verbraucherschutz bei Erwerbsmodellen von Immobilien

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland wurden bereits mehr als 300 000 Verbraucherinnen und Verbraucher durch den Kauf von minderwertigen Immobilien (so genannten Schrottimmobilien) geschädigt. Zielgruppen skrupelloser Verkäuferinnen und Verkäufer waren zum großen Teil Klein- und Mittelverdiener, denen bei Hausbesuchen und im so genannten Strukturvertrieb darlehensfinanzierte Immobilien als Vermögensanlage oder Altersvorsorge verkauft wurden. Die Finanzierung der Immobilienkredite wurde teilweise von namhaften Banken angeboten.

Die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher haben auf diese Weise Immobilien erworben, deren Wert sich häufig auf weniger als die Hälfte des Verkaufspreises bezifferte. Die fehlende Rentabilität der Immobilien hat viele betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher in eine Verschuldungssituation getrieben, deren Folgen sich nicht zuletzt in der privaten und staatlichen Altersversorgung in den folgenden Jahren noch deutlicher bemerkbar machen werden.

Die besonders in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts angebotenen Erwerbsmodelle werden heute im so genannten grauen Kapitalmarkt mit leicht modifizierten Methoden und Anlageobjekten fortgeführt. Sie werfen Fragen nach erneutem Regelungsbedarf, Präventionsmaßnahmen und Initiativen für mehr Verbraucherschutz auf.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Hintergrund der Problematik um die sog. Schrottimmobilien ist, dass vornehmlich in den 90er-Jahren zahlreiche Bürgerinnen und Bürger auf Darlehensbasis Immobilien oder Anteile an Immobilienfonds erwarben. In der Regel brachten Finanzvermittler die Geschäfte zwischen Banken und Anlegern zum Abschluss. Dabei gingen die Anleger davon aus, die Rückzahlung der Darlehen aus Mieteinnahmen und Steuervorteilen finanzieren zu können. Die Erwartung der Erwerber hat sich in vielen Fällen nicht erfüllt. Die Rechtsprechung hat auf

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 27. Dezember 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

diese Entwicklung reagiert. Im Urteil vom 25. April 2006 – XI ZR 106/05, BGHZ 167, 239 hat der Bundesgerichtshof konkret die Voraussetzungen formuliert, unter denen dem Anleger gegen die finanzierende Bank ein Schadensersatzanspruch zusteht. Das Urteil bezieht sich auf die Rechtslage in den 1990er-Jahren.

Der Gesetzgeber hat auf diese Vorkommnisse seit dem Jahr 2002 mit einer deutlichen Verbesserung des Verbraucherschutzes reagiert. Zu erwähnen sind folgende Gesetze:

– Die Schuldrechtsreform vom 1. Januar 2002: Hier wurden die Widerrufsrechte, deren Gründe bisher in einzelnen Gesetzen geregelt waren, in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert und vereinheitlicht.

– Das Gesetz vom 1. August 2002 (OLG-Vertretungsänderungsgesetz): Es brachte Verbesserungen der Rechtslage für die Verbraucher bei der Widerruflichkeit von grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen, beim Erlöschen des Widerrufsrechts und bei Beurkundungsverfahren.

– Das mit dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28. Oktober 2004 geänderte Verkaufsprospektgesetz beinhaltet für die dort genannten Fälle eine Prospektpflicht und -haftung, z. B. für in Anteilen vertriebene geschlossene Fonds.

– Das Kapitalanleger-Musterverfahrengesetz (KapMuG), das am 1. November 2005 in Kraft trat, ermöglicht als Pilotprojekt, rechtliche und tatsächliche Fragen im Zusammenhang mit Ansprüchen wegen falscher Kapitalmarktinformation einheitlich mit Breitenwirkung durch den Musterentscheid eines Oberlandesgerichts klären zu lassen.

– Das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 16. Juli 2007 brachte eine Neuregelung der Vorschriften für Anlageberater.

Ein Schwerpunkt der Neuerungen für den in der Anfrage problematisierten Bereich liegt auf dem OLG-Vertretungsänderungsgesetz, das zeitnah zu den ersten Fällen, die bekannt geworden sind, verabschiedet wurde. Im Vordergrund seiner Neuregelungen stand das Ziel, dem mündigen Verbraucher die Zeit einzuräumen, die er für eine ausreichende Prüfung des Angebots braucht. Seitdem soll der Notar bei der Beurkundung von Grundstücksgeschäften mit Verbrauchern darauf hinwirken, dass der Verbraucher persönlich oder durch eine Vertrauensperson den Beurkundungstermin wahrnimmt, sich also insbesondere nicht durch einen Anlagevermittler vertreten lässt. Ferner soll dem Verbraucher regelmäßig zwei Wochen vor dem Beurkundungstermin der Vertragstext zur Verfügung gestellt werden, damit er hinreichend Gelegenheit erhält, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen. Schon zu einem früheren Zeitpunkt wurde die Bestimmung eingeführt, dass eine nicht notariell beurkundete Vollmachtserteilung zum Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages grundsätzlich der Schriftform unterliegt und für den Verbraucher besonders wichtige Mindestangaben über die Modalitäten des Darlehensvertrages enthalten muss. Weiteren Schutz vor übereilten Geschäften bietet das jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich für alle Verbraucher-Darlehensverträge vorgesehene Widerrufsrecht. Falls sich zudem das Kreditgeschäft und der Immobilienkauf als wirtschaftliche Einheit darstellen, kann der Verbraucher bei Widerruf des Darlehensvertrages anstelle der Darlehensrückzahlung sogar die Immobilie an die Bank herausgeben. Insoweit besteht für Neuverträge jetzt eine klare und eindeutige Rechtslage, die allerdings aus rechtsstaatlichen Gründen nicht auf die Altfälle erstreckt werden konnte.

1. Was tut die Bundesregierung, damit die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den Kreditinstituten in ihren Verbraucherrechten gestärkt werden?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, hat die Bundesregierung auf die angesprochene Problematik durch mehrere Gesetzesvorlagen reagiert.

2. Inwieweit greift die Bundesregierung die Hinweise des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) auf und weist den Banken die mit den so genannten Schrottimmobilienverkäufen verbundenen Risiken gesetzlich zu?

Der EuGH hat in seinen Entscheidungen vom 25. Oktober 2005 in den Rechtssachen C-350/03 und C-229/04 die Auffassung der Bundesregierung bestätigt, dass das deutsche Recht zu den Folgen des Darlehenswiderrufs bei Immobilienfinanzierungen europarechtskonform ist. Insbesondere hat er klargestellt, dass im Falle des Widerrufs des Darlehensvertrages der Kaufvertrag nicht in die Rückabwicklung des Darlehensverhältnisses einbezogen werden muss. Er hat darüber hinaus besondere Anforderungen aufgestellt, falls der Verbraucher nicht oder verspätet über sein Widerrufsrecht nach der Haustürgeschäfterichtlinie belehrt wurde. Hier betont der EuGH für den Fall, dass der Verbraucher die mit einer Kapitalanlage verbundenen Risiken bei rechtzeitiger Belehrung hätte vermeiden können, die Notwendigkeit, den Verbraucher vor der Verwirklichung dieser Risiken zu schützen. Es sei Sache der nationalen Gerichte, die nationale Regelung so auszulegen, dass dies erreicht werde. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Bürgerliche Gesetzbuch eine den Vorgaben des EuGH Rechnung tragende Auslegung ermöglicht.

3. Was unternimmt die Bundesregierung, damit das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die deutsche Kreditwirtschaft und den Anlegermarkt wieder gestärkt wird?

Der von der Bundesregierung gesetzte ordnungspolitische Rechtsrahmen für die Kreditwirtschaft ist sachgerecht. Nach wie vor besteht ein allgemein hohes Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in den deutschen Finanzplatz.

4. Mit welchen Instrumenten verbessert die Bundesregierung im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes die Finanzaufklärung für die Verbraucherinnen und Verbraucher?

Der Bundesregierung ist die Verbesserung des Finanzwissens der Verbraucherinnen und Verbraucher ein wichtiges Anliegen. Sie fördert Maßnahmen zur Aufklärung bzw. Information der Verbraucherinnen und Verbraucher u. a. im Bereich der Finanzdienstleistungen aus dem Einzelplan 10 (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz). So werden die Verbraucherzentralen in den Ländern im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes im Rahmen einer Projektförderung mit 2,5 Mio. Euro gefördert (vgl. hierzu die Entschließung des ELV-Ausschusses vom 24. Oktober 2007 zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2008 – Bundestagsdrucksache 16(10)626). Einen Schwerpunkt dieses Projektes im Jahr 2008 bildet das Thema Versicherungen.

Die Bundesregierung unterstützt weiter eine Vielzahl von Einzelprojekten und Kampagnen, gibt Broschüren heraus, stellt Informationen im Internet zur Verfügung und unterstützt die Stiftung Warentest, die u. a. die Zeitschrift „Finanztest“ herausgibt. Zudem arbeitet sie über die Initiative Finanzstandort Deutschland an Projekten zur Verbesserung der allgemeinen Finanzbildung breiter

Bevölkerungskreise und der Ausarbeitung von Konzepten zur Lehreraus- und -fortbildung in Wirtschaftsfragen mit. Darüber hinaus beteiligt sie sich als Initiator an übergeordneten Hochschulprojekten wie „House of Finance“ und „Stiftung Geld und Währung“.

Im Februar 2007 wurde die Bildungskampagne „Altersvorsorge macht Schule“ gestartet. Die Kampagne wird gemeinsam von der Bundesregierung, dem Deutschen Volkshochschulverband (dvv), den Trägern der Deutschen Rentenversicherung, dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und den Sozialpartnern getragen. Im Fokus der Kampagne steht die Altersgruppe der 30- bis 45-Jährigen, die sich im Rahmen eines zwölfstündigen Kurses detailliert über den Bereich Alterssicherung informieren kann, um zielgenaue Maßnahmen ergreifen zu können. Die produktneutralen und anbieterunabhängigen Altersvorsorgekurse bieten rund 500 Volkshochschulen in ganz Deutschland an. Im Jahr 2007 wurden über 1 000 Kurse angeboten.

Zugleich erwartet und fördert die Bundesregierung aber auch das verstärkte Engagement der Privatwirtschaft, um die Verbraucherkompetenz in Finanzfragen zu steigern und zieht diesen Ansatz gesetzlichen Regelungen vor.

5. Inwiefern sorgt die Bundesregierung dafür, dass die Geschädigten Zugang zu den Erkenntnissen der Finanzaufsicht erhalten können?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) trifft Entscheidungen zur Information der Öffentlichkeit im Rahmen der geltenden Gesetze eigenverantwortlich.

6. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit die betroffenen Ministerien (Justiz, Verbraucherschutz und Finanzen) sich vernetzen und für die Geschädigten eine angemessene Rechtssicherheit schaffen?

Die betroffenen Ministerien arbeiten auf der Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung konstruktiv zusammen, weitere Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher in Zukunft vor dem Kauf von Anlageprodukten wie Immobilien durch die Anlageberaterinnen und -berater ausreichend beraten und informiert werden?

8. Inwieweit erwägt die Bundesregierung verschärfte Registrierungs- und Haftungsregelungen für die Anlageberaterinnen und -berater?

Die Fragen 7 und 8 betreffen Anlageberater und werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich des Begriffs „Anlageberater“ ist nach seiner näheren Tätigkeit zu differenzieren.

Soweit zu den hier gemeinten Anlageprodukten auch Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören, ist die Anlageberatung durch das Inkrafttreten des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes seit dem 1. November 2007 eine erlaubnispflichtige Tätigkeit. Diese Anlageberater sind durch § 31 des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtet, ihren Kunden ausreichende Informationen zu erteilen, damit die Kunden auf fundierter Grundlage eine Geschäftsentscheidung treffen. Sie müssen anhand der Kenntnisse und Ziele eines Kunden ermitteln, ob sich ein bestimmtes Geschäft für den Kunden eignet.

Soweit Anlageberater ihre Tätigkeit im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes betreiben, gilt seit dem 1. November 2007 der neue § 34c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO), wonach der Bereich der Anlageberatung unter ausdrücklichen Erlaubnisvorbehalt gestellt worden ist. Voraussetzung für die Erlaubnis sind eine einschlägige Zuverlässigkeit in Bezug auf Anlageberatung sowie geordnete Vermögensverhältnisse, die jeweils vorab zu prüfen sind. Dasselbe galt bisher unter anderem auch schon für Immobilienmakler und die Vermittler von Anteilen an Gesellschaften, die Immobilien verwalten (§ 34c Abs. 1 Nr. 1 und 2 GewO).

Soweit die Anlageberater nicht den strengen Regeln des Kreditwesen- und des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Aufsicht der BaFin unterworfen sind, unterliegen sie als Gewerbetreibende unabhängig von einer Erlaubnispflicht der Aufsicht der Gewerbeämter. Diese können bei mangelnder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden die Gewerbeausübung zum Schutz der Allgemeinheit untersagen (§ 35 GewO). Eine darüber hinausgehende Verschärfung der Registrierungs- und Haftungsregelungen würde einen umfassenden Bürokratieaufbau bedeuten – zu Lasten der überwiegenden Anzahl der Berater, die mit unseriösen Methoden in keinerlei Verbindung stehen.

9. Inwiefern strebt die Bundesregierung im Zusammenhang mit unzureichend beratenen Immobilienkäuferinnen und -käufern eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zugunsten der Geschädigten an?

Die Bundesregierung strebt keine pauschale Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zugunsten der Geschädigten an. Vielmehr ermöglichen die Grundsätze des deutschen Rechts und deren Handhabung durch die Praxis der Gerichte durchaus sachgerechte Ergebnisse. Grundsätzlich gilt nach deutschem Recht, dass der Gläubiger die Voraussetzungen des Anspruchs darlegen und beweisen muss. Bei einem vertraglichen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit § 311 Abs. 2 BGB gehören hierzu die Pflichtverletzung, die Entstehung des Schadens sowie der Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden. Der Schuldner trägt nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB die Beweislast dafür, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Eine Abweichung von dieser auf sachgerechten generalisierenden Risikozuweisungen beruhenden Beweislastverteilung lässt die Rechtsprechung in besonderen Fallkonstellationen zu, was zu Beweiserleichterungen für den Geschädigten führen kann. Schließlich hat der BGH in Ansehung der oben genannten Entscheidungen des EuGH seine Rechtsprechung aus Gründen eines effektiven Verbraucherschutzes dahingehend weiterentwickelt, dass im Fall eines institutionalisierten Zusammenwirkens zwischen Kreditgeber und Vermittler die Kenntnis des Kreditgebers von einer arglistigen Täuschung des Verbrauchers durch den Vermittler widerleglich vermutet wird.

10. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Klageansprüche länger geltend machen können?

11. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Verlängerung der Verjährungsfristen bei Klagen im Bereich von Geldanlagen?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verjährung eines Anspruchs ist das gängige Rechtsinstrument, mit dem ein Beklagter nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne die Leistung aus einem gegen ihn gerichteten Anspruch verweigern kann. Daneben kann die Durch-

setzung eines bestehenden Anspruchs aus zeitlichen Gründen grundsätzlich nur unter Berufung auf besondere Rechtsinstitute ausgeschlossen werden, die – wie beispielsweise die Verwirkung – auf den Grundsatz von Treu und Glauben zurückzuführen sind.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 die Regelverjährungsfrist von 30 auf drei Jahre herabgesetzt. Diese regelmäßige Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kauf minderwertiger Immobilien. Durch diese dreijährige Frist werden die Interessen der Gläubiger hinreichend gewahrt. Denn die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Macht der Verbraucher Schadensersatzansprüche geltend, ist ein solcher Anspruch erst mit Schadenseintritt entstanden, was auch mehrere Jahre nach dem Abschluss eines Vertrages der Fall sein kann. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Verjährung zu hemmen. Zugunsten des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit werden diese Fristen durch absolute Verjährungsfristen ergänzt, die erheblich über die Dreijahresfrist hinausgehen und je nach der Natur des Anspruchs 10 bis 30 Jahre betragen.

Die aktuell geltenden Verjährungsvorschriften haben zudem im Vergleich mit der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Rechtslage den Vorteil, das Verjährungsrecht für den Rechtsverkehr übersichtlicher zu gestalten. Dieser Vorteil würde geschmälert, wenn Ausnahmen von der regelmäßigen Verjährungsfrist geschaffen würden. Zudem würde eine überlange Verjährungsfrist Rechtssicherheit und Rechtsfrieden beeinträchtigen. Deshalb bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Verlängerung der Verjährungsfristen bei Klagen im Bereich von Geldanlagen.

12. Welche Gründe sprechen gegen eine Pflicht zur Offenlegung einer von den Banken durchgeführten Immobilienbewertung?

Wegen des Grundsatzes der Vertragsfreiheit steht es den Kreditinstituten frei, eine Regelung zu vereinbaren, dem Darlehensnehmer das Beleihungswertgutachten oder eine interne Bewertung ohne Gutachten zugänglich zu machen.

13. Welche besonderen Schutzvorschriften für Verbraucherinnen und Verbraucher sind in den letzten 2 Jahren im Zusammenhang mit kreditfinanzierten Immobilienfinanzierungen eingeführt worden?

Auf die Darstellung in der Vorbemerkung wird verwiesen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Vertriebssperre für die Vermittlung von Immobilienfinanzierungen im Reisegewerbe?

Einschränkungen der grundrechtlich durch Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) geschützten Gewerbefreiheit sind nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind. Die Liste der im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten in § 56 GewO ist daher nicht beliebig weit. Die entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften ist nach § 56 Abs. 1 Nr. 6 GewO im Reisegewerbe aber untersagt. Daneben gewähren die zivilrechtlichen Vorschriften zu Haustürgeschäften, insb. § 312 BGB, einen wirksamen Verbraucherschutz bei Tätigkeiten, die im Reisegewerbe ausgeübt werden. Bei sämtlichen Darlehensverträgen bieten darüber die §§ 491 ff. BGB besonderen Schutz. Weitergehende Vertriebssperren müssten in

jedem Einzelfall an Artikel 12 GG gemessen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen nach der Streichung von Sonderregeln (insbesondere § 358 BGB) für Immobilienkredite bei Widerrufsrechten im Bürgerlichen Gesetzbuch?

Die bestehenden Regelungen zur Widerruflichkeit auch von Immobilienkrediten gehen weit über die europäischen Vorgaben hinaus. Sonderregelungen wie die zur Definition des verbundenen Geschäfts in § 358 Abs. 3 Satz 3 BGB sind sachgerecht, weil ansonsten die Mehrzahl der Immobiliardarlehensverträge als verbundenes Geschäft zu behandeln wäre, ohne dass dies in einer finanziellen Verbundenheit oder einem Zusammenwirken des Kreditinstituts mit dem Verkäufer eine innere Rechtfertigung finden würde. Es bedarf deshalb einer Sonderregelung, die an diese innere Rechtfertigung der Durchgriffshaftung anknüpft. Dies sind die geregelten Fallgruppen, in denen der Darlehensgeber selbst dem Verbraucher das zu finanzierende Objekt verschafft oder über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Objekts durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, oder bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

16. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des EuGH vom 25. Oktober 2005 zu kreditfinanziertem Immobilienerwerb und der Anwendung der Haustürwiderrufs-Richtlinie in Deutschland?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

17. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen in Deutschland, um Urteile aufzuheben, die gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßen?

Europäisches Gemeinschaftsrecht hat Vorrang vor nationalem Recht. Es ist von deutschen Gerichten bei direkt anwendbaren Rechtsakten unmittelbar, bei Rechtsakten, die einer Umsetzung in das nationale Recht bedürfen, durch europarechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts anzuwenden. Wird europäisches Gemeinschaftsrecht nicht angewendet, stellt dies einen Rechtsanwendungsfehler dar, der mit den in der Zivilprozessordnung (ZPO) vorhandenen Rechtsmitteln angegriffen werden kann.

Gegen erstinstanzliche Urteile besteht somit die Möglichkeit der Berufung (§ 511 Abs. 1 ZPO), wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszugs die Berufung im Urteil zugelassen hat. Gegen Berufungsurteile kann das Rechtsmittel der Revision eingelegt werden (§ 542 Abs. 1 ZPO). Eine solche findet nur statt, wenn sie entweder vom Berufungs- oder vom Revisionsgericht zugelassen wurde. Sie ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Während die Instanzgerichte den EuGH anrufen können, um eine entscheidungserhebliche Frage zur Auslegung oder zur Gültigkeit von Europäischem Gemeinschaftsrecht zu klären, sind letztinstanzliche Gerichte bei Vorliegen einer solchen Frage verpflichtet, den Rechtsstreit auszusetzen und den EuGH anzurufen (§ 148 ZPO, Artikel 234 Abs. 3 des EG-Vertrages). Die Nichteinleitung eines solchen Vorabentscheidungsverfahrens kann die Garantie des gesetz-

lichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzen. Diese Grundrechtsverletzung kann mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden.

18. Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung mit den Regeln des § 17 Abs. 2a des Beurkundungsgesetzes vor, die Verbraucherinnen und Verbrauchern ausreichende Bedenk- und Kenntnisnahmezeit gewähren sollen?

Hinsichtlich kreditfinanzierter Immobiliengeschäfte wurde durch das am 1. August 2002 in Kraft getretene OLG-Vertretungsänderungsgesetz der Verbraucherschutz deutlich verbessert. Die in diesem Zusammenhang mit § 17 Abs. 2a Satz 2 und 3 vorgenommenen Änderungen des Beurkundungsgesetzes sehen vor, dass der Notar, der ein Grundstücksgeschäft beurkundet, bei Verbraucherverträgen darauf hinwirken soll, dass der Verbraucher persönlich oder durch eine Vertrauensperson den Beurkundungstermin wahrnimmt, sich also insbesondere nicht durch einen Anlagevermittler vertreten lässt. Ferner soll der Vertragstext dem Verbraucher regelmäßig zwei Wochen vor dem Beurkundungstermin zur Verfügung gestellt werden, damit dieser ausreichend Gelegenheit erhält, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen, was vor Übereilung schützen soll. Über einschlägige Erfahrungen mit den genannten Neuregelungen kann noch nicht berichtet werden.

19. Wie gedenkt die Bundesregierung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Zukunft zu stärken, damit sie die Geschädigten durch Aufklärung unterstützen kann?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.

20. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit die Geschädigten in Zukunft als gemeinsame Klägerinnen und Kläger in einem vereinfachten Verfahren auftreten können?

Die deutsche Zivilprozessordnung kennt als kollektive Rechtsschutzmechanismen seit jeher die Instrumente der Streitgenossenschaft und der gerichtlichen Verfahrensverbindung. Nach § 60 ZPO können mehrere Personen gemeinschaftlich als Streitgenossen klagen, wenn sie gleichartige Ansprüche geltend machen. Auch getrennt erhobene Klagen können miteinander verbunden werden (§ 147 ZPO), sofern sie bei demselben Gericht anhängig sind. Die verschiedenen Klageparteien werden sodann ebenfalls zu Streitgenossen nach § 60 ZPO. Hierdurch wird eine Bündelung von Verfahren mit einheitlicher Beweiserhebung und Entscheidung ermöglicht.

Im deutschen Recht wurden in den letzten Jahren die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes deutlich erweitert.

Seit 1. Januar 2002 gibt § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes den Verbraucherschutzverbänden die Befugnis, abgetretene Zahlungsansprüche von Verbrauchern im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Im Zuge der Neuregelung der Rechtsberatung im Rechtsdienstleistungsgesetz, das am 1. Juli 2008 in Kraft treten wird, wird diese Klagebefugnis der Verbraucherschutzverbände in die Zivilprozessordnung überführt werden. Die Regelung ermöglicht den Verbraucherschutzverbänden insbesondere die Bündelung gleichgerichteter Verbraucheransprüche und ihre Geltendmachung in einem gerichtlichen Verfahren. Der ausdrücklichen Darlegung, dass die gebündelte Geltendmachung dem Verbraucherinteresse dient, wird es nicht mehr bedürfen.

Nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), das am 1. November 2005 in Kraft trat, erhalten Kapitalanleger die Möglichkeit, in verschiedenen Prozessen gestellte rechtliche und tatsächliche Musterfragen einheitlich mit Breitenwirkung durch einen vom Oberlandesgericht erlassenen Musterentscheid klären zu lassen. Dieser Musterentscheid hat Bindungswirkung für alle in Bezug auf dieses Musterverfahren registrierten Verfahren. Das Musterverfahren kann in Verfahren genutzt werden, in denen private Anleger Ansprüche auf dem Gebiet bestimmter öffentlicher Kapitalmarktinformationen geltend machen.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Beschlussempfehlung deutlich gemacht, dass das KapMuG Pilotcharakter hat. Das Gesetz ist deshalb zunächst auf fünf Jahre bis zum 1. November 2010 befristet. Der Rechtsausschuss hat ausgeführt, dass zu überprüfen sein wird, ob sich das Gesetz bewährt hat. Die Bundesregierung wird daher rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des KapMuG zum 1. November 2010 die gerichtliche Anwendung im Hinblick auf eine raschere und unkompliziertere Erledigung von Rechtsstreiten evaluieren und die Möglichkeit der Ausweitung des Musterverfahrens auf weitere Rechtsgebiete überprüfen.

Auch die Europäische Kommission hat die Fortentwicklung kollektiver Rechtschutzmöglichkeiten in ihrer „Verbraucherpolitischen Strategie (2007 bis 2013)“ und in dem Grünbuch „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts“ auf die Tagesordnung gesetzt. Die Bundesregierung wird den Diskussionsprozess auf Gemeinschaftsebene aktiv und intensiv begleiten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333